

Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich

Anträge der Regierung vom 30. März 2021

Art. 4 Abs. 1 Bst. a: deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens des Kulturunternehmens oder der oder des Kulturschaffenden;

Begründung:

Aus Sicht der Regierung soll auch bei Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende die Regelung des Bundes vollzogen werden. Der Kanton soll keine weitergehende Regelung beschliessen bzw. keine über die Bundesregelung hinausgehende Entschädigung ausrichten. Nach Art. 5 Abs. 2 der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung (SR 442.15) deckt die Ausfallentschädigung sowohl bei Kulturunternehmen als auch bei Kulturschaffenden höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Vollzug der Bundesregelung entspricht der seit März 2020 im Kanton St.Gallen wie auch in der Mehrheit der Kantone angewendeten, bewährten und breit abgestützten Praxis.

Bst. c: Streichen.

Begründung:

Folgeanpassung zur beantragten Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a (Vollzug der Bundesregelung in Bezug auf die Höhe der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende).

Art. 6 Abs. 1 Bst. c: Streichen.

Begründung:

Folgeanpassung zur beantragten Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a (Vollzug der Bundesregelung in Bezug auf die Höhe der Ausfallentschädigung). Wenn keine über die Bundesregelung hinausgehende Entschädigung ausgerichtet wird, sind auch keine zusätzlichen Mittel nötig, die vom Kanton allein bereitzustellen sind.

Art. 9 Abs. 3:

Streichen.

Begründung:

Folgeanpassung zur beantragten Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a (Vollzug der Bundesregelung in Bezug auf die Höhe der Ausfallentschädigung). Wenn keine über die Bundesregelung hinausgehende Entschädigung ausgerichtet wird, ist auch keine Neuurteilung von Gesuchen nötig, über die bereits rechtskräftig entschieden wurde.